

Anwaltskanzlei Weidemann & Laakes

RAe Weidemann & Coll. • Duisburger Str. 272 • 45478 Mülheim an der Ruhr

Frau
Dr. Nina Hasiwa
Fürstenbergstr. 57

78467 Konstanz

Rechtsanwälte

Lars-Jürgen Weidemann
Sandra Laakes
Stefan Bloem*

*Duisburger Straße 272
45478 Mülheim an der Ruhr*

Tel.: (02 08) 59 433 96

Fax: (02 08) 59 433 93

E-Mail: info@rae-swl.de

Internet: www.rae-swl.de

in Kooperation mit:

Rechtsanwältin

Simone Lepetit

*Breite Straße 2
50226 Frechen*

Mülheim, den 19. Juli 2017

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

We-17.533 Li

Anfrage zur PolVOgH

Sehr geehrte Frau Dr. Hasiwa,

Sie baten um Beantwortung der Frage, ob die Stadt Konstanz das Recht habe, Ihnen die künftige Haltung eines in Baden-Württemberg so genannten Kampfhundes zu untersagen.

Die Haltung sog. Kampfhunde ist in Baden-Württemberg in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) geregelt. Sofern diese Verordnung – abgekürzt PolVOgH – nicht gravierend geändert wird sehen wir keine Grundlage für ein künftiges Haltungsverbot bestimmter Hunderassen durch eine einzelne Kommune.

Denn nach gegenwärtiger Rechtslage können Sie sich in Baden-Württemberg ohne weiteres einen sog. Kampfhund anschaffen, da Sie durch eine erfolgreich absolvierte Verhaltensprüfung (§ 1 Abs. 4 PolVOgH) die sog. Kampfhundeeigenschaft widerlegen können. Darüber hinaus gelten die inkriminierten Rassen bis zum Alter von sechs Monaten nicht als sog. Kampfhunde (vgl. § 3 Abs. 1 PolVOgH) und selbst bei Hunden, welche die Verhaltensprüfung nicht bestehen, ist es abstrakt möglich, eine Haltererlaubnis zu beantragen, § 3 Abs. 1, Abs. 2 PolVOgH.

Durch kommunale Regelungen mag eine Steuersatzung erlassen oder aber mittels einer Gefahrenabwehrverordnung im Stadtgebiet ein über die Regelungen der PolVOgH hinausgehender Leinenzwang für (alle) Hunde in bestimmten Bereichen angeordnet werden; ein Ver-

Konten:

Sparkasse Mülheim an der Ruhr – DE46 3625 0000 0353 3331 19 – SPMHDE3EXXX
Commerzbank Mülheim an der Ruhr – DE71 3624 0045 0721 3135 00 – COBADEFFXXX

USt.-Id.-Nr. DE203141459

Bürozeiten:

Mo., Di. u. Do. 09.00 bis 12.00 u. 15.00 bis 17.00 Uhr
Mi. u. Fr. 09.00 bis 13.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

*weitere Niederlassung:
Denkhauser Höfe 162
45475 Mülheim an der Ruhr

bot der Haltung der hier gegenständlichen Hunderassen durch die Stadt Konstanz ist indes auf Grundlage des geltenden Rechts sowie der ergangenen Rechtsprechung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte
durch:

L.-J. Weidemann
- Rechtsanwalt -